

FAQ: Informationen zur Berechnung des Besoldungsdienstalters

1. Warum wird dieses Schreiben zugesendet?

Dieses Schreiben informiert Sie darüber, dass Ihr Besoldungsdienstalter berechnet werden muss. Dafür benötigen wir Ihre Angaben samt entsprechender Nachweise zu möglichen Vordienstzeiten am beigefügten Erhebungsblatt.

2. Was ist das Besoldungsdienstalter?

Das Besoldungsdienstalter umfasst:

- Zeiten aus Ihrem aktuellen Dienstverhältnis, die für die Vorrückung anrechenbar sind;
 - bestimmte, vor Ihrem jetzigen Dienstverhältnis liegende Vordienstzeiten (siehe Punkt 3).
-

3. Welche Vordienstzeiten können angerechnet werden?

Anrechenbar sind:

- **Dienstverhältnisse bei öffentlichen Körperschaften** (z. B. Bund, Land, Gemeinde) in Österreich, anderen EWR-Staaten, der Türkei oder der Schweiz.
- **Unterrichtstätigkeiten** an öffentlichen Schulen oder Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.
- **Tätigkeiten bei EU-Organisationen** oder zwischenstaatlichen Einrichtungen (z. B. OECD).
- **Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst** sowie vergleichbare Dienste in den genannten Staaten.
- **Nützliche Berufstätigkeiten** im Höchstausmaß von 12 Jahren, welche nach dem Studienabschluss liegen, nicht mehr als 20 Jahre zurückliegen, über einen zusammenhängenden Zeitraum von zumindest 6 Monaten absolviert wurden und zumindest im Ausmaß von 20 % der Vollbeschäftigung erbracht wurden. Nützliche Berufstätigkeiten sind anrechenbar, insoweit durch die damit vermittelte fachliche Erfahrung eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist. Eine nützliche Berufstätigkeit liegt stets dann vor, wenn diese ihrem Inhalt nach einschlägig in Bezug auf den überwiegenden Teil der vorgesehenen Verwendung ist.
- **Berufspraxiszeiten**, wenn die der Berufspraxis vorangegangene abgeschlossene Hochschulbildung eine geeignete Qualifikation für die wahrgenommene berufliche Tätigkeit dargestellt hat (Achtung: gilt hauptsächlich nur im Rahmen eines „Quereinstiegs“ mit Zertifikat der ZQK).

Hinweis: Mehrfachanrechnungen sind unzulässig; wurden jedoch mehrere für eine Anrechnung relevante Tätigkeiten im selben Zeitraum in Teilbeschäftigung ausgeübt, kann eine Zusammenrechnung der Beschäftigungsausmaße vorgenommen werden.

4. Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitung kann einige Zeit in Anspruch nehmen, da:

- die gesetzlichen Vorgaben eine umfassende Prüfung der Unterlagen erfordern,
- die Anrechnungsfähigkeit jeder Vordienstzeit individuell geprüft werden muss,
- alle Unterlagen sorgfältig ausgewertet werden, um eine korrekte Berechnung sicherzustellen.

Wir bitten um Ihre Geduld und danken für Ihr Verständnis.

5. Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Bitte senden Sie uns:

- das **ausgefüllte Erhebungsblatt** (liegt diesem Schreiben bei),
- Kopien von **Dienstzeitenbestätigungen/Dienstverträgen** samt Angabe der Tätigkeit und des Beschäftigungsausmaßes für relevante Tätigkeiten,
- einen **Versicherungsdatenauszug** (über www.sozialversicherung.at oder Ihre Krankenkasse erhältlich),
- den Nachweis der **letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder Abschlussarbeit** Ihres Studiums (z. B. Abschlusszeugnis).
- **Studienzeitbestätigung**, falls Sie sich aktuell noch in einem laufenden Lehramts-Studium befinden.

6. Wie und bis wann müssen die Unterlagen einreicht werden?

- **Frist für die Meldung:** Innerhalb von drei Monaten ab Erhalt des Belehrungsschreibens müssen der Bildungsdirektion Ihre Vordienstzeiten gemeldet werden (via Erhebungsbogen).
- **Frist für die Erbringung von entsprechenden Nachweisen (Dienstzeugnisse, Bestätigungen usw.):** Innerhalb eines Jahres ab Erhalt des Belehrungsschreibens.
- **Einreichung:**
 - **per E-Mail:** office@bildung-tirol.gv.at
 - **per Post:** Bildungsdirektion für Tirol, Heiligeistraße 7, 6020 Innsbruck

Falls Sie über keine Vordienstzeiten verfügen, bitten wir ebenfalls um eine kurze Rückmeldung.

7. Was passiert bei Nichteinhaltung der Fristen?

- **Meldung innerhalb von drei Monaten nicht erfolgt:** Es können **keine Vordienstzeiten** angerechnet werden.
- **Nachweise innerhalb eines Jahres nicht eingebracht:** Die entsprechenden Vordienstzeiten können nicht berücksichtigt werden.

8. Was ist ein Vorbildungsausgleich?

Grundsätzlich ist ein Vorbildungsausgleich anlässlich der Begründung eines Dienstverhältnisses, der Überstellung in eine akademische Entlohnungsgruppe sowie des Abschlusses eines Studiums mit dem das Erfordernis der Hochschulbildung gemäß Z 1.12 („Master-Studium“) oder Z 1.12a („Bachelor-Studium“) der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt wird, wenn die oder der Vertragsbedienstete in diesem Zeitpunkt bereits einer akademischen Entlohnungsgruppe angehört zu bemessen (§ 15 Abs. 1 VBG).

1.) fester Vorbildungsausgleich (§ 15 Abs. 5 VBG):

Ein fester Vorbildungsausgleich ist immer dann in Abzug zu bringen, wenn die oder der Vertragsbedienstete einer akademischen Entlohnungsgruppe angehört, jedoch kein Studium nach Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 oder im Master-Bereich ausschließlich das Bachelor-Studium gem. Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 abgeschlossen hat.

Dieser feste Vorbildungsausgleich beträgt

1. im **Master-Bereich**, wenn die oder der Vertragsbedienstete kein Master-Studium abgeschlossen hat:
 - a) ein Jahr, wenn sie oder er zumindest ein Bachelor-Studium mit zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen hat,
 - b) zwei Jahre, wenn sie oder er zumindest ein Bachelor-Studium mit weniger als 240 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen hat, und
 - c) fünf Jahre, wenn sie oder er auch kein Bachelor-Studium abgeschlossen hat,
2. im **Bachelor-Bereich** drei Jahre, wenn die oder der Vertragsbedienstete kein Bachelor-Studium hat.

Beispiel:

Bei Begründung eines Dienstverhältnisses im Entlohnungsschema Pädagogischer Dienst, Entlohnungsschema pd, weist eine Person einen Bachelorabschluss im Ausmaß von 240 ECTS-Anrechnungspunkten auf, nicht jedoch einen Master-Abschluss iSd Anlage 1 zum BDG 1979. Gem. § 15 Abs. 5 Z 1 lit. a VBG ist ein fester Vorbildungsausgleich im Ausmaß von einem Jahr zu bemessen, solange kein entsprechender Master-Abschluss nachgeholt wird.

2.) individueller Vorbildungsausgleich (§ 15 Abs. 4 VGB):

Von einem individuellen Vorbildungsausgleich sind die zwischen Studienbeginn und Studienende liegenden Studienzeiten,

- die sich mit für die Vorrückung wirksamen Dienstzeiten überschneiden und
- die zeitlich mit angerechneten Vordienstzeiten zusammenfallen,

umfasst.

Studierende: Tag der positiven Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit (nicht: Datum des Bescheides über die Verleihung eines akademischen Grades). Übermitteln Sie in diesem Zusammenhang bitte einen entsprechenden Nachweis (z.B. Abschlusszeugnis), aus dem das Datum der letzten Prüfung hervorgeht.

Außer Acht bleiben Studien, die „nicht facheinschlägig“ (also nicht von Bedeutung für die Verwendung) sind.

Der individuelle Vorbildungsausgleich ist begrenzt:

1. 2. für das **Bachelor-Studium im Bachelor-Bereich** mit drei Jahren,
3. 4. für das **Bachelor-Studium im Master-Bereich** mit
 - b) vier Jahren, wenn das abgeschlossene Bachelor-Studium zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst,
 - d) drei Jahren, wenn das abgeschlossene Bachelor-Studium weniger als 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst,
5. 6. für das **Master-Studium im Master-Bereich** mit
 - a) b) fünf Jahren, wenn ein Diplomstudium oder ein vergleichbares anerkanntes ausländisches Studium abgeschlossen wurde,
 - c) d) zwei Jahren, wenn ein Master-Studium und zuvor ein Bachelor-Studium mit weniger als 240 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen wurden,
 - e) f) einem Jahr, wenn ein Master-Studium und zuvor ein Bachelor-Studium mit zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen wurden.

Beispiel:

Eine Person hat vom 01.05.2013 bis 31. Oktober 2013 den Grundwehrdienst und vom 01.10.2013 bis 15.01.2017 ein Bachelor-Studium iSd Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 absolviert. Im Zeitraum vom 01.03.2017 bis 31.01.2019 erfolgt ein Masterstudium iSd Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979. Ein Dienstverhältnis wird mit 01.04.2019 begründet. Aus diesem Anlass ist ein Vorbildungsausgleich gem. § 15 Abs. 1 Z 1 VBG zu bemessen. Der individuelle Vorbildungsausgleich umfasst gem. § 15 Abs. 4 VBG den Zeitraum zwischen 01.10. und 31.10.2013 (= 1 Monat), da Zeiten des Bachelor Studiums mit als Vordienstzeit angerechneten Grundwehrdienstzeiten zusammenfallen. Anstelle von sechs Monaten (Dauer des absolvierten Grundwehrdienstes) werden aufgrund des individuellen Vorbildungsausgleiches nur fünf Monate für die Vorrückung wirksam.

Der Vorbildungsausgleich ist beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen:

Das Besoldungsdienstalter beginnt als positive Zahl erst dann zu laufen, wenn die Summe der für die Vorrückung wirksamen Zeiten und der anrechenbaren Vordienstzeiten die Dauer eines allfälligen Vorbildungsausgleiches übersteigt (§ 26 Abs. 1 VBG).

9. An wen können Fragen gerichtet werden?

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter +43 512 9012-0 oder per E-Mail an office@bildung-tirol.gv.at gerne zur Verfügung.

Detaillierte Informationen unter: www.bildung-tirol.gv.at/mein-dienstverhaeltnis